

Arbeitshilfe

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) einholen

Hintergrund

Nach den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) muss der öffentliche Auftraggeber in bestimmten Fällen für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) einholen. Diese Auskünfte beziehen sich auf strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach SchwarzArbG, AEntG und MiLoG.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme **ab 30 000 Euro** (ohne Umsatzsteuer).

Verfahren

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (GZR) ein Behördenportal mit Dokumentvorlagen als PDF-Dateien zum kostenlosen Download eingerichtet (siehe <http://www.bundesjustizamt.de/behoerden>). Angeboten werden unter anderem GZR-Formulare für Ersuchen um Auskunft von Behörden zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen

- über natürliche Personen der **Vordruck GZR 5**,
- über juristische Personen und Personenvereinigungen der **Vordruck GZR 6**.

Für die Übermittlung von Anfragen an das Gewerbezentralregister sollen vorrangig elektronische Übertragungswege genutzt werden.

Es ist wie folgt vorzugehen:

1. Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau besitzen die Abteilungen 3 bis 6 je eine Berechtigung, Auskünfte aus dem GZR einzuholen. Auskünfte für die Abteilungen 1 und 2 oder im Bedarfsfall auch für die Abteilungen 3 bis 6 können über das Referat 64 eingeholt werden.
2. Auskunft einholen

Wenn die Zugangsdaten vorliegen (siehe Nummer 1):

a) Elektronisches Verfahren

- Anmeldung (linke Seite auf der Webseite <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=74EB77057D434D1A3037>) mit Benutzerkennung und Passwort,
- Entsprechenden Vordruck aufrufen: Vordruck GZR 5 für natürliche Personen, Vordruck GZR 6 für juristische Personen und Personenvereinigungen (siehe oben),
- Vordruck ausfüllen und absenden.

b) Auskunftseinholung per Fax

- Vordruck aufrufen unter: www.bundesjustizamt.de/behoerden (Vordruck GZR 5 für natürliche Personen, Vordruck GZR 6 für juristische Personen und Personenvereinigungen - siehe oben),
- Vordruck GZR 5 bzw. GZR 6 herunterladen und ausfüllen,
- Eigene Fax-Nummer auf dem Vordruck eintragen und mit "Eilt" kennzeichnen, um eine schnellere Auskunft zu erhalten (Rückfragen des Bundesamtes für Justiz werden ebenfalls per Fax zugestellt),
- Vordruck an das Bundesamt für Justiz - +49 228 99 410-5050 - faxen.
- Die Auskunft wird postalisch übermittelt (Dauer: ca. 5 Tage).

Hinweise

- In den Vordrucken ist im Feld 01 (Beleg-Art) eine Schlüsselzahl einzutragen, die den Zweck bezeichnet, für den die Auskunft benötigt wird. Für Auskünfte an Behörden nach § 150a Absatz 1 Nummer 4 GewO zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen ist die Schlüsselzahl „10“ anzugeben. Die beantragende Behörde und der Empfänger der Auskunft müssen identisch sein.
- Die Auskunft ist für Behörden gebührenfrei.
- Von ausländischen Bewerbern oder Bietern sind gleichwertige Bescheinigungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes zu verlangen. Die gleichwertige Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.
- Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist vor der Auftragserteilung einzuholen, die gleichwertige Bescheinigung ist vor Zuschlagserteilung vorzulegen. Die Registerauskünfte beziehungsweise gleichwertigen Bescheinigungen sind auf relevante Eintragungen im Zusammenhang mit schweren Verfehlungen zu prüfen. Über eventuelle Eintragungen ist ein Vermerk zu fertigen, der den Vergabeakten beizufügen ist. Die Originale gleichwertiger Bescheinigungen sind unverzüglich an die Bieter zurückzusenden.
- Alle Registerauskünfte beziehungsweise gleichwertigen Bescheinigungen dürfen nur für Zwecke des Vergabeverfahrens verwendet werden und dürfen nur den am Vergabeverfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden.
- In öffentlichen Vergabeverfahren werden im Allgemeinen nur solche Auskünfte akzeptiert, die nicht älter als **drei** Monate sind.

Bei Fragen:

Support-Center: Tel: 0228/99410-5010 (Mo. - Do.: 08:00 – 11:30 und 13:00 – 15:00 Uhr, Fr.: 08:00 -12:00 Uhr)
Fax: 0228/99410-6820
E-Mail: support@bfj.bund.de
Homepage: www.bundesjustizamt.de/informju